

AntragFraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 25.09.2008

R-Besoldung für Richter und Staatsanwälte beibehalten

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Durch die Föderalismusreform wurde die gesetzliche Kompetenz für die Regelung der Besoldung der Richter (R-Besoldung) auf die Länder übertragen. In diesem Zusammenhang gab es eine Diskussion über die zukünftige Besoldungsstruktur für Richter und Staatsanwälte.

Der Landtag vertritt die Ansicht, dass sich die in Artikel 97 Grundgesetz garantierte richterliche Unabhängigkeit auch auf das Recht der Richterbesoldung auswirkt. Das Grundgesetz stellt die rechtsprechende Gewalt mit einer eigenen Ordnung neben die Exekutive. Es unterscheidet dementsprechend zwischen Beamten und Richtern und hält deshalb eine jeweils eigene Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse für geboten. Dem allgemeinen Beamten- und Beamtenbesoldungsrecht steht das besondere Amts- und Besoldungsrecht für Richter gegenüber.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll die garantierte richterliche Unabhängigkeit die Rechtsprechung vor jeglicher Einflussnahme durch Exekutive und Legislative schützen. Nach der Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit soll zudem jede Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richter unterbleiben, soweit sie nicht aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich ist. Nach Ansicht des Landtages wird die R-Besoldung diesem hohen Schutzbedürfnis gerecht.

Der Landtag ist der Auffassung, dass von einer Einführung leistungsbezogener Elemente in der R-Besoldung abzusehen ist. Eine höhere Besoldung eines Richters darf nur daran geknüpft werden, ob mit der Ausübung eines richterlichen Amtes eine höhere Verantwortung verbunden ist. In das Ermessen gestellte Zusatzleistungen an Richter sind mit der richterlichen Unabhängigkeit dagegen nicht vereinbar.

Zudem vertritt der Landtag die Ansicht, dass die Aufgabenstellung und die Bedeutung der Staatsanwaltschaft innerhalb der Judikative mit der Stellung des Richteramtes vergleichbar ist. So üben Staatsanwälte beispielsweise im Vorverfahren und in der Strafvollstreckung weitgehend Funktionen aus, die im Hauptverfahren ausschließlich den Richtern zustehen. Mit einer gleichartigen Besoldungsstruktur wird zudem die im Deutschen Richtergesetz vorgegebene Durchlässigkeit der richterlichen und staatsanwaltlichen Ämter gewährleistet.

Daher bitten wir die Landesregierung, eine eigenständige R-Besoldung der Richter und Staatsanwälte beizubehalten. Zudem bitten wir sie, von einer Einführung leistungsbezogener Elemente in der R-Besoldung abzusehen.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Parlamentarischer Geschäftsführer